Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5239

20. 05. 76

Sachgebiet 2300

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 7/5108 —

A. Problem

Nach § 11 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes zu erstatten. Der letzte Raumordnungsbericht wurde im Jahre 1974 vorgelegt — Drucksache 7/3582. Der Berichtszeitraum ist im Hinblick auf die Veränderung der dem Bericht zugrunde zu legenden Daten und Entwicklungstendenzen zu kurz bemessen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Berichtszeitraum auf vier Jahre zu verlängern. Der nächste Bericht soll zur Mitte der nächsten Legislaturperiode 1978 vorgelegt werden.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Verlängerung des Berichtszeitraums tritt eine Ersparnis von Haushaltmitteln und von Verwaltungsaufwand ein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Immer (Altenkirchen)

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und FDP zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 7/5108 — fand in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1967 statt. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen, der die Vorlage auf seiner Sitzung am 19. Mai 1976 abschließend beraten hat.

Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich, dem Gesetzentwurf materiell unverändert aus den sich aus der Gesetzesvorlage ergebenden Gründen mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in der Einleitung die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen werden. Die Ausschußmehrheit hält die Zustimmung des Bundesrates zu der vorgesehenen Änderung des Berichtszeitraums des § 11 nicht für gegeben, da der Adressat des Auftrages aus § 11 zur Vorlage der Raumordnungsberichte allein die Bundesregierung ist. Nach der Rechtsprechung des Bundsverfassungsgerichts ist nicht automatisch jede Änderung eines Zustimmungsgesetzes selbst zustimmungsbedürftig. Zustimmungsbedürftig ist das Änderungsgesetz vielmehr nur dann, wenn es zustimmungsbedürftige Regelungen enthält.

Die Ausschußmehrheit geht davon aus, daß die Bundesregierung auch außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Berichtszeitraums jeweils aus aktuellem Anlaß über raumordnungsrelevante Fragen und Probleme berichtet.

Die Ausschußminderheit hat sich gegen die Änderung des Berichtszeitraums ausgesprochen, weil sie daraus eine Begründung der von ihr ansonsten beklagten Tendenzen einer unzureichenden Berücksichtigung der Raumordnungspolitik innerhalb der Gesamtpolitik der Bundesregierung befürchtet, wie sie unter anderem in der mangelnden Koordinierung der raumordnungsrelevanten Planungen innerhalb der Bundesregierung, in der fehlenden Verknüpfung der Raumordnungspolitik mit der mittelfristigen Finanzplanung oder der Auflösung der Raumordnungsabteilung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zutage getreten seien.

Die Ausschußmehrheit hält diese Gründe nicht für schlüssig und überzeugend, da die Frage der Dauer des Berichtszeitraums nicht im Zusammenhang mit materiellen Fragen der Raumordnungspolitik und ihrer Gestaltung stehe.

Bonn, den 19. Mai 1976

Immer (Altenkirchen)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5108 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider — Vorsitzender
Immer (Altenkirchen) — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
— Drucksache 7/5108 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt;

2. § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der nächste Bericht ist dem Bundestag im Jahre 1978 vorzulegen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert